

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 99 vom 28. November 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_99

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 99 du 28 novembre 2024

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 99 del 28 novembre 2024

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Arbeitslosenversicherung (Kurzarbeitsentschädigung) —
Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2024 99 A. Die in der Metall- und Torbau-Branche tätige A. _____ reichte beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) am 24. Mai 2024 eine Voranmeldung von Kurzarbeit ein. Bei sechs Arbeitnehmern, davon drei von der Kurzarbeit betroffen, wurde der voraussichtliche prozentuale Arbeitsausfall mit 50 % beziffert. Als voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit wurde die Zeitperiode Anfang Juni bis Ende August 2024 angegeben. Zur Veränderung der Auftragslage bzw. zur Begründung der Kurzarbeit wurde ausgeführt, es sei zu Rückstellungen von bestehenden und Verzögerungen von zukünftigen Aufträgen gekommen. Die festangestellten Mitarbeiter könnten momentan nicht mehr zu 100 % beschäftigt werden (AWA-act. 1). Am 5. Juni 2024 erhob das AWA Einspruch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, Auftragsverzögerungen gehörten zum allgemeinen Betriebsrisiko, weshalb der geltend gemachte Arbeitsausfall nicht anrechenbar sei (AWA-act. 2). Die dagegen erhobene Einsprache wies das AWA mit Einspracheentscheid vom 13. September 2024 ab (AWA-act. 3, BF-act. 1). B. Mit Beschwerde vom 10. Oktober 2024 beantragte die A. _____ sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 13. September 2024 und die Bestätigung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung (act. 1). C. Das AWA beantragte mit Verweis auf den Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 3). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer kantonalen Amtsstelle ist – in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG – das Versicherungsgericht desselben Kantons zuständig (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Im Kanton Zug beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu den Anspruchsvoraussetzungen von Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 1 AVIG), zum anrechenbaren Arbeitsausfall (Art. 32 Abs. 1 AVIG) und zum nicht anrechenbaren Arbeitsausfall (Art. 33 Abs. 1 lit. a und b AVIG) zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (vgl. Einspracheentscheid, BF-act. 1 S. 2 f.).

E. 2.2

Mit dem normalen Betriebsrisiko im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a 2. Satzteil AVIG sind die "gewöhnlichen" Arbeitsausfälle gemeint, mithin jene Ausfälle, die erfahrungs- gemäss regelmässig und wiederholt auftreten, demzufolge vorhersehbar und in verschie- dener Weise kalkulatorisch erfassbar sind. Was in diesem Sinne noch als normal gelten soll, darf nach der Rechtsprechung nicht nach einem für alle Unternehmensarten allge- meingültigen Massstab bemessen werden, sondern ist in jedem Einzelfall aufgrund der mit der spezifischen Betriebstätigkeit verbundenen besonderen Verhältnisse zu bestimmen (BGE 119 V 498 E. 1). Nach der Rechtsprechung stellen Terminverschiebungen im Bau- gewerbe auf Wunsch von Auftraggebern oder aus anderen Gründen, die von den mit der Ausführung von Arbeiten beauftragten Unternehmen nicht zu verantworten sind, nichts Aussergewöhnliches dar. Die dadurch bedingten Arbeitsausfälle sind daher grundsätzlich nicht anrechenbar. Dabei kann offen bleiben, ob der Tatbestand des normalen Betriebsri- sikos (Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG) oder derjenige der Branchen-, Berufs- oder Betriebsüb- lichkeit (Art. 33 Abs. 1 lit. b AVIG) gegeben ist. Gleiches gilt sinngemäss auch für das Baunebengewerbe, soweit es um Aufträge geht, welche sachlich mit Arbeiten im Bau- hauptgewerbe zusammenhängen. Diese Praxis wurde vor dem Hintergrund einer guten Konjunktur- und Beschäftigungslage entwickelt, die sich dadurch kennzeichnet, dass Ar-

E. 3

Urteil S 2024 99 dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kanto- nale Rechtsmittelinstanz vorsieht (§ 77 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 162.1]). Der angefochte- ne Einspracheentscheid wurde vom Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zug erlas- sen, weshalb das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich und sachlich zuständig ist. Die Beschwerdeerhebung erfolgte rechtzei- tig. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid direkt betroffen und somit zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde entspricht schliesslich den formellen Mindestanforderungen, weshalb sie zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkula- tionsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11). 2.

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid führte das AWA im Wesentlichen aus, auch nach den Vorbringen im Einspracheverfahren sei davon auszugehen, dass der geltend gemachte Arbeitsausfall nicht anrechenbar sei. Es sei nicht Zweck der Kurzarbeitsentschädigung, sämtliche geschäftlichen Risiken einer Unternehmung abzudecken. Vielmehr seien Verzö- gerungen bzw. Verschiebungen von Kundenaufträgen, welche wie vorliegend in Abhän- gigkeit vom Fortschritt des jeweiligen (Bau-)Projekts ständen, als normales unternehmeri- sches Betriebsrisiko zu qualifizieren, selbst wenn terminliche Verzögerungen zeitgleich bei verschiedenen Projekten eintreten. Nichts anderes ergebe sich auch bezüglich des an- lässlich der telefonischen Unterredung vom 1. Juli 2024 erwähnten Projektes in

B. _____, welches im Sommer 2024 hätte für Montagen bereit sein sollen und bei dem die eingegebenen Pläne seitens Bauherrschaft noch nicht freigegeben wurden. Verzögerungen von Entscheidungen seitens Bauherrschaft seien einem Projekt immanent und insofern nicht aussergewöhnlich. Der geltende gemachte Arbeitsausfall sei damit von der Arbeitgeberin selbst zu tragen. Die geltend gemachten Gründe seien dem von der Arbeitgeberin zu verantwortendem gewöhnlichen Betriebsrisiko zuzurechnen, womit kein ausserordentlicher wirtschaftlicher Grund und ein damit einhergehender unvermeidbarer Arbeitsausfall ab 1. Juni 2024 vorliege (BF-act. 1 S. 5).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, der Einspracheentscheid sei widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Einerseits werde für die Bewilligung von Kurzarbeit gefordert, dass alles Mögliche unternommen werde, um diese so gering wie möglich zu halten, was in dieser Zeit auch mit kleineren Aufträgen und Wartungsarbeiten durchgeführt worden sei. Andererseits sollte die Kurzarbeit nur vorübergehend sein und dadurch Ar-

E. 3.3

Als Grund für die Einführung der Kurzarbeit nennt die Beschwerdeführerin (auf Be- steller bzw. Käufer zurückzuführende) Rückstellungen von bestehenden und Verzögerungen von zukünftigen Aufträgen bzw. grössere Terminverschiebungen. Wie der Beschwerdegegner korrekt ausgeführt hat, stellen derartige Terminverschiebungen für die in der Bau(neben)branche tätige Beschwerdeführerin indes rechtsprechungsgemäss nichts Aussergewöhnliches dar. Der dadurch bedingte Arbeitsausfall ist daher nicht anrechenbar (vgl. E. 2.2 sowie E. 3.1). Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin schon während und nach der Covid-19-Pandemie Verluste wegen Baustopps und Verzögerungen habe hinnehmen müssen. Auch sonst bestehen unter dem Gesichtspunkt der Betriebsüblichkeit und des normalen Betriebsrisikos keinerlei Anhaltspunkte für besondere Umstände. Im Ergebnis ist die Anspruchsvoraussetzung im Sinne von Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. a und b AVIG nicht gegeben. Folglich erübrigen sich auch Weiterungen zur Erfüllung der Schadenminderungspflicht. 4. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdegegner gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung zugunsten der Beschwerdeführerin für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2024 zu Recht Einsprache erhoben hat, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. September 2024 nicht zu beanstanden ist. Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 4

Urteil S 2024 99 beitsausfälle infolge Terminverschiebungen durch andere (kurzfristige) Aufträge ausgeglichen werden können. Indessen, allein die Tatsache einer angespannten, rezessiven Wirtschaftslage und das damit verbundene Risiko, dass die Möglichkeit der Vorziehung anderer Aufträge nicht mehr oder nur in eingeschränktem Masse besteht, genügt auch bei Sisierung von Aufträgen auf unbestimmte Zeit nicht, um die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalles zu bejahen. Vielmehr müssen unter dem Gesichtspunkt der Betriebsüblichkeit und des normalen Betriebsrisikos immer besondere Umstände hinzutreten, welche die Annahme eines voraussichtlich vorübergehenden Arbeitsausfalles begründen (EVG C 80/01 vom 6. Oktober 2004 E. 2.2). 3. Strittig und zu prüfen ist, ob das AWA zu Recht Einspruch gegen die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung erhoben hat.

E. 5

Mangels einer entsprechenden Bestimmung im AVIG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist in Übereinstimmung mit Art. 61 lit. g ATSG keine Parteienschädigung zuzusprechen.

E. 6

Urteil S 2024 99 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.